



LAG Mädchen* und junge Frauen*
in der Jugendhilfe Schleswig-Holstein

**Geschäftsordnung
der Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen*
und junge Frauen* in der Jugendhilfe
Schleswig-Holstein gemäß § 78 SGB VIII**

Beschlossen am 02.12.1999
Letzte Änderung: 27.11.2025

Präambel

Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen* und junge Frauen* in der Jugendhilfe bildet ein fachliches Gremium für queerfeministische und intersektionale Mädchen*arbeit, das die Interessen von Mädchen* und jungen Frauen* landesweit vertritt.

Die LAG Mädchen* und junge Frauen* tritt für die Umsetzung von Mädchen*- und Frauen*rechten und die strukturelle Verankerung von geschlechter-reflektierender Arbeit als Querschnittsaufgabe in der Jugendhilfe ein. Sie versteht sich als parteiliche Vertretung der Interessen von Mädchen* und jungen Frauen* und tritt für die Schaffung Erhaltung von Schutz- und Entfaltungsräumen ein.

Die Landesarbeitsgemeinschaft Mädchen* und junge Frauen* in der Jugendhilfe positioniert sich intersektional gegen alle Formen der Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt und wendet sich gegen gesellschaftliche Strukturen, die die Gleichstellung und Gleichbehandlung aller Menschen behindern. Die Anerkennung von Diversität und Gleichwertigkeit ist dabei elementarer Baustein.

Vor diesem Hintergrund setzen sich die LAG Mädchen* und ihre Mitglieder für eine menschenrechtsbasierte, queer-feministische Theorie und Praxis der Mädchen*arbeit und der Mädchen*politik ein.

Den gesetzlichen Rahmen für die Mädchen*arbeit bildet § 9 Nr. 3 SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz:

„Bei der Ausgestaltung der Leistungen und der Erfüllung der Aufgaben sind [...] die unterschiedlichen Lebenslagen von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen zu berücksichtigen, Benachteiligungen abzubauen und die Gleichberechtigung der Geschlechter zu fördern.“

Auf Landesebene wird dies in § 10 des Jugendförderungsgesetzes (JuFöG) weiter präzisiert:

„Geschlechtsspezifische Jugendarbeit soll auf die Chancengleichheit und tatsächliche Gleichstellung aller Geschlechter hinwirken. Sie soll die Selbstständigkeit und Selbstverwirklichung über die Stärkung vielfältiger Identitäten und des Selbstbewusstseins entwickeln und fördern sowie den besonderen Interessen- und Problemlagen von Mädchen und jungen Frauen, Jungen und jungen Männern sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen gerecht werden. Sie soll eigenständige Ansätze und Angebote in allen Bereichen der Jugendarbeit entwickeln.“

§ 1 Ziele und Aufgaben der LAG Mädchen* und junge Frauen*

Das Ziel der Gleichstellung von Mädchen, Jungen sowie transidenten, nichtbinären und intergeschlechtlichen jungen Menschen mit und ohne Behinderung findet sich im Jugendförderungsgesetz (JuFöG) Schleswig-Holsteins wieder. Maßnahmen zur Umsetzung sind nach § 2 Abs. 2 JuFöG von der Jugendhilfe zu treffen. Mädchen*arbeit und –politik orientieren sich an den vielfältigen Lebenslagen von Mädchen* und jungen Frauen* und beziehen die unterschiedlichen Lebenszusammenhänge ein.

Aufgaben der LAG sind insbesondere

- Verankerung der geschlechterreflektierenden Arbeit in den Strukturen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe
- parteiliche Vertretung in Politik und Gesellschaft sowie Stärkung der Interessen von Mädchen* und jungen Frauen*
- Gezielte Öffentlichkeitsarbeit
- Mitwirkung, Umsetzung und Weiterentwicklung von gesetzlichen Vorhaben
- Reflexion und Weiterentwicklung fachlicher Standards und Inhalte von Mädchen*arbeit
- Erarbeitung von Empfehlungen und Stellungnahmen zur Jugendhilfe
- Austausch und landesweite Vernetzung in mädchen*spezifischer, geschlechterreflektierender und diversitäts-sensibler Arbeitskreise, Einrichtungen und Fachpersonen
- Konkrete Unterstützung für Praxis und Fachberatung
- Einbeziehung von Mädchen* in ihre Belange

§ 2 Organisationsform

Die Landesarbeitsgemeinschaft ist eine Arbeitsgemeinschaft nach § 78 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können Mädchen* und junge Frauen*, Fachpersonen, Diversitäts- und Frauen-/Gleichstellungsbeauftragte, und Vertretende der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, der freien Träger geförderter Maßnahmen und sonstiger Maßnahmeträger werden, welche die Belange und Interessen von Mädchen* und jungen Frauen* vertreten, werden.

Eine Mitgliedschaft setzt die Anerkennung und Unterstützung einer intersektionalen, queer-feministischen und menschenrechtsbasierten Haltung voraus die sich gegen sämtliche Formen von Unterdrückung, Diskriminierung und Gewalt richtet und sich für gesellschaftliche Strukturen einsetzt, die Gleichstellung, Gleichbehandlung sowie Anerkennung von Diversität und Gleichwertigkeit fördern.

- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft wird formlos in Textform beim Vorstand gestellt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen aller anwesenden Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch in Textform erklärten Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung des entsendeten Trägers.
- (3) Die Mitgliedschaft beinhaltet die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und die Mitarbeit an den Zielen und Aufgaben der LAG.
- (4) Mitglieder können bei Verstoß gegen die Geschäftsordnung von der Mitgliederversammlung aus der LAG mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 4 Gremien der LAG Mädchen* und junge Frauen*

Gremien der LAG sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das zentrale Gremium der LAG Mädchen* und junge Frauen*.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens dreimal pro Jahr zusammen. Die Mitglieder werden in Textform unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand eingeladen.
- (3) Als zentrales Gremium ist die Mitgliederversammlung grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich in dieser Geschäftsordnung dem Vorstand oder der geschäftsführenden Referentin* zugewiesen sind. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - Geschäftsordnungsänderungen
 - Bildung und Auflösung von Arbeitsgruppen
 - Förderung des Erfahrungsaustausches und gegenseitige Unterstützung
 - Vernetzung
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Zur Änderung der Geschäftsordnung und der Aufgaben sowie zur Auflösung der LAG ist eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung erfolgt per Handzeichen. Jedes Mitglied erhält eine Stimme. Diese ist nicht übertragbar. Auf Antrag einer Person ist geheim abzustimmen.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist ein durch die Mitgliederversammlung gewähltes Gremium. Er besteht aus 3-5 Sprecherinnen*, die mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen turnusmäßig auf der ersten Sitzung des Jahres für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand kann abgewählt werden. Dem Antrag, darüber abzustimmen, ist zu entsprechen, wenn dieser Antrag von 25% der Mitglieder unterstützt wird. Ist dies der Fall, ist eine Mitgliederversammlung vom Vorstand einzuberufen. Auf dieser ist dann über den Vorstand abzustimmen. Findet sich eine 2/3-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder, so ist der Vorstand abgewählt. Wird nicht sofort ein neuer Vorstand gewählt, führt der alte Vorstand bis zur Wahl eines Neuen die Geschäfte weiter.

Aufgaben des Vorstandes sind:

Neben den an anderer Stelle dieser Geschäftsordnung genannten hat der Vorstand folgende Aufgaben:

- (1) Einladung zur Mitgliederversammlung,
- (2) Vor- und Nachbereitung der Mitgliederversammlung,
- (3) Moderation/Leitung der Versammlung
- (4) Öffentlichkeitsarbeit
- (5) Interessenvertretung der LAG nach außen
- (6) Mitarbeit in Arbeitsgruppen (u. a. Planung von Fachtagen und Fortbildungen)

§ 7 Geschäftsführung

Die beim überörtlichen Träger der Jugendhilfe in Schleswig-Holstein liegende Geschäftsführung wird auf den Landesjugendring Schleswig-Holstein e.V. übertragen. Sie wird wahrgenommen durch die geschäftsführende Referentin*.

Die Aufgaben der geschäftsführenden Referentin* sind insbesondere:

- (1) Fachberatung
- (2) Protokollführung in der Mitgliederversammlung
- (3) Sammeln und Weitergabe von Informationen
- (4) Sowie weitere Tätigkeiten in Absprache mit dem Vorstand
- (5) Unterstützung des Vorstandes bei der Organisation und Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.11.2025.

Die Änderung tritt mit diesem Beschluss in Kraft.